DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 14 Samstag, den 24. Oktober 2015 Nummer 21/2015

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

-	Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung		
	der Stadt Drebkau	Seite	2
-	2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung		
	der Stadt Drebkau vom 19.08.2014	Seite	2
-	Änderungssatzung zur "Friedhofssatzung		
	für die kommunalen Friedhöfe		
	der Stadt Drebkau" vom 04.05.2011	Seite	3
-	Friedhofsgebührensatzung für die		
	kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau	Seite	4

Bekanntmachungen

der Stadt Drebkau für den Ortsteil Schorbus

 Einladung zur 6. ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates Schorbus am 12.11.2015
 Seite 5

Amtliche Mitteilungen

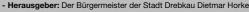
Mitteilungen der Stadt Drebkau

-	Mitteilung des Einwohnermeldeamtes	Seite	6
-	Mitteilung der Friedhofsverwaltung	Seite	6
-	Mitteilung für alle Vermieter		
	und Eigentümer (Wohnungsgeber)	Seite	6
_	Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen	Seite	7

Mitteilungen anderer Behörden

- Verbrennen von pflanzlichen Abfällen verboten! Seite 8
 Zeit für Veränderung -
 - Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen Seite 8

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint 14-täglich, jeweils in den ungeraden Wochen und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch verteilt.



Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (0 35 35) 489 - 0, Geschäftsführer: ppa. Andreas Barschtipan

www.wittich.de/agb/herzberg
Für nicht gelieferte Zeitungen in

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau

Sitzung am:

13.10.2015/Öffentliche Sitzung:

Beschluss-Nr. 25/2015

Beschluss:

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Drebkau vom 19.08.2014 wird beschlossen.

- angenommen -

Beschluss-Nr. 26/2015

Beschluss:

Die 1. Änderungssatzung zur "Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau" vom 04.05.2011 wird beschlossen.

- angenommen -

Beschluss-Nr. 27/2015

Beschluss:

Die Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau wird beschlossen.

- angenommen -

Beschluss-Nr. 28/2015

Beschluss:

Die Benutzungssatzung für die Stadtbibliothek Drebkau wird beschlossen.

- angenommen -

Beschluss-Nr. 29/2015

Beschluss:

Die Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Drebkau wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

- angenommen -

Beschluss-Nr. 30/2015

Beschluss:

Der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Ferienpark am Schloss Raakow" in der Fassung vom August 2015 wird bestätigt und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Offenlage bestimmt. Parallel ist die Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

- angenommen -

Beschluss-Nr. 31/2015

Beschluss:

Die Stadt Drebkau bekundet ihren Willen, einen Schulverband, unter Beteiligung der Gemeinde Kolkwitz, des Amtes Burg (Spreewald) und der Stadt Drebkau zu bilden unter dem Vorbehalt der noch zu schließenden Vereinbarung zwischen den Beteiligten.

Der Bürgermeister der Stadt Drebkau wird hiermit beauftragt, mit den beteiligten Kommunen Gespräche und Verhandlungen zu führen. Der Stadtverordnetenversammlung ist aktuell zu berichten.

Nichtöffentliche Sitzung: Keine Beschlüsse.

gez. Horke Bürgermeister gez. Köhne Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Drebkau vom 19.08.2014

Gemäß der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. Teil I S. 286) in ihrer jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau in ihrer Sitzung am 13. Oktober 2015 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Drebkau vom 19.08.2014 beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Drebkau vom 19.08.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3

Förderung der sorbischen (wendischen) Kultur und Sprache

Im Absatz 1 wird die Bezeichnung "Sorben (Wenden)" folgendermaßen ersetzt:

Sorben/ Wenden.

Im Absatz 2 wird die Bezeichnung "sorbischen (wendischen)" folgendermaßen

ersetzt:

sorbischen/ wendischen .

2. § 13 Ortsteile

Absatz 1 Punkt 3 wird folgendermaßen ersetzt:

Drebkau (Drjowk), in den Grenzen der Gemarkung Drebkau (ausgenommen ist das Gebiet des Ortsteils Kausche)

Absatz 1 Punkt 6 wird folgendermaßen ersetzt:

Kausche (Chusej), gelegen im Flur 2 der Gemarkung Drebkau 3. § 16

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 19.08.2014 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Drebkau, d. 14.10.2015





1. Änderungssatzung zur "Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau" vom 04.05.2011

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. 1107 Nr.19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI.1114, [Nr. 32]), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBI. 1/01 Nr.16 S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBI.1/12, [Nr. 16]) und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. 1 S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBI. I S. 706), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau in ihrer Sitzung am 13.10.2015 mit Beschluss Nr. 26/2015 folgende Satzung beschlossen:

Die Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau vom 04.05.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt für Leichen und Asche 20 Jahre.

2. VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten § 24 Allgemeines

Der Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Unzulässig ist das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern und Hecken.

Der Absatz 4 bis 6 wird wie folgt neu eingefügt:

- (4) Es dürfen für die Grabmalherstellung und Gestaltung keine ungewöhnlichen oder auffälligen Materialen verwendet werden. (5) Grabeinfassungen müssen sich der Form und Größe in das jeweilige Grabfeld einfügen. Anderenfalls kann die Errichtung durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Drebkau versagt werden.
- (6) Es ist untersagt, in den Urnengemeinschaftsanlagen Grabzeichen jeglicher Art aufzustellen oder die Lage kenntlich zu machen.

3. II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

Der Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Drebkau oder der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der N\u00e4he einer Bestattung oder Gedenkfeier st\u00f6rende Arbeiten auszuf\u00fchren.
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu filmen und zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind,

- f) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten, Tiere mitzubringen (ausgenommen sind Blindenhunde),
- h) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
- Konservendosen, Flaschen und Gläser und andere der Würde des Friedhofes nicht entsprechende Gefäße zu benutzen,
- j) zu lärmen, zu spielen.

4. § 29 Ordnungswidrigkeiten

Der Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- 2. entgegen § 4 Absatz 5
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Drebkau oder der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anbieten oder diesbezüglich wirbt,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig filmt und fotografiert,
- e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind
- f) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt Einfriedungen und Hecken übersteigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt, Tiere mitbringt (ausgenommen sind Blindenhunde),
- h) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- Konservendosen, Flaschen und Gläser und andere der Würde des Friedhofes nicht entsprechende Gefäße benutzt,
- j) lärmt, spielt.

Der Absatz 2 bis 3 wird wie folgt neu eingefügt:

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung.

5. § 31 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur "Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau" vom 04.05.2011 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Drebkau, den 19.10.2015 Dietmar Horke Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI.1/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI.I/04,[Nr.08]S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14,[Nr.321 ,der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau vom 04.05.2011 und der 1. Änderungssatzung vorn 13.10.2015 zur "Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau" vom 04.05.2011, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau in ihrer Sitzung am 13.10.2015 mit Beschluss Nr. 27/2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte von Grabstätten.
- (2) Die Gebühren einer Leistung nach der Friedhofssatzung haben auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat oder in wessen Interesse diese vorgenommen wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenerhebung obliegt der Stadt Drebkau. Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung und bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Erteilung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBI.I/13, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14, [Nr. 32]). Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Friedhofsunterhaltungsgebühr

Bei Grabstellen die vor Inkrafttreten dieser Satzung angelegt wurden, wird die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 23,00 € pro Grabstelle für die Restliegezeit insgesamt im Voraus erhoben.

Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau vorn 04.05.2011, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 02.05.2011 und die 1. Änderungssatzung zur "Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau" vorn 10.12.2012, beschlossen am 04.12.2012, außer Kraft.

Drebkau, den 19.10.2015

Dietmar Horke Bürgermeister



Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand Ge	bühr in €	3.1.	Grabräumungsgebühren	
1.	Gebühr für den Erwerb des			a.) Einzelwahlgrab/Reihengrab	118,00
	Nutzungsrechts (20 Jahre)			b.) Doppelwahlgrab	162,00
1.1.	Reihengräber (Einzelgrab)			c.) Urnengrab	59,00
a.) Verstorbene unter 5 Jahren (Kindergrab) 847,00			d.) Kindergrab	53,00	
	b.) Verstorbene über 5 Jahre	1.129,00	3.2.	Verwaltungsgebühren	
1.2.	Wahlgrab		3.2.1.	Bearbeitung von Genehmigungen	10,00
	a.) Einzelwahlgrab	1.412,00	3.2.2.	Umschreibung von Nutzungsrechten	10,00
	b.) Doppelwahlgrab	2.981,00	3.2.3.	Ausfertigung Urkunde über Nutzungsrecht	10,00
1.3.	a.) Urnengrab	864,00	3.2.4.	Genehmigung zur Aufstellung/Änderung	
	b.) Urnenbeisetzung in vorhandene	00 1,00		von Grabmalen	10,00
	Grabstelle			(Zulassungsbescheid gewerblicher	
	- Urne auf Einzelwahlgrab, je Urne	565,00		Arbeiten etc.)	
	- Urne auf Doppelwahlgrab, je Urne	565,00	3.2.5	Ausstellung Urnenbescheinigung	10,00
	11 9 73	•	3.2.6.	Allgemeine Verwaltungsgebühren	10,00
	c.) Urnengemein (anonymes Grab)	700,00		(einmalig bei der Bestattung)	
2.	Trauerhalle		4.	jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr	
	a.) Benutzung der Trauerhalle	143,00		pro Grabstelle	23,00
	b.) Strom Trauerhalle Leuthen + Schorbus	36,00		(ausschließlich zur Ablösung als	
3.	sonstige Gebühren			Einmalzahlung für die Restliegezeit	

Bekanntmachung der Stadt Drebkau für den Ortsteil Schorbus

Die 6. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Schorbus findet 07 Einwohnerfragestunde 80 Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder 12.11.2015 19.00 Uhr 09 Verschiedenes um Vereinshaus Schorbus, Straße der Jugend 5, im 03116 Drebkau - OT Schorbus TOP B) Nichtöffentliche Sitzung Vorlage-Nr. statt. Bericht des Ortsvorstehers 01 02 Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des **Tagesordnung** Ortsvorstehers A) Öffentliche Sitzung TOP Vorlage-Nr. 03 Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffent-Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmä-01 lichen Teil der Sitzung vom 04.08.2015 Bigkeit der Ladung und der Anwesenheit 04 Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift Änderungsanträge zur Tagesordnung/Feststellung der 02 über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom Tagesordnung 04.08.2015 03 Bericht des Ortsvorstehers 05 Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des 04 06 Verschiedenes Ortsvorstehers 05 Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 04.08.2015 gez. Frank Schätz 06 Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift Ortsvorsteher und Vorsitzender des Ortsbeirates über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 04.08.2015

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

Wichtige Mitteilungen des Einwohnermeldeamtes

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

gemäß Abfallgebührensatzung des Landkreises Spree-Neiße erfolgt die Erhebung der Abfallgebühren hinsichtlich des Gebührenbestandteiles "Grundbetrag" nach der Anzahl der Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.

Hintergrund für die Berücksichtigung der Nebenwohnungen ist der, dass bei der bestimmungsgemäßen Nutzung von Nebenwohnungen auch regelmäßig Abfälle anfallen.

Bisher wurden die Abfallgebühren für alle mit **Nebenwohnsitz** gemeldeten Personen nicht berechnet.

Im nächsten Jahr werden von allen Kommunen des Landkreises alle mit **Nebenwohnsitz** gemeldeten Personen in die Berechnung der Grundgebühren mit einbezogen.

Viele Nebenwohnungen werden nicht als solche genutzt bzw. sind den Grundstückseigentümern nicht mehr bekannt, dass eine Nebenwohnung im Melderegister erfasst ist. Es handelt sich hierbei um "Karteileichen" welche dem Grundstückseigentümer auch an anderer Stelle Probleme bereiten könnten.

Auskunft über evtl. gespeicherte Nebenwohnsitze gibt Ihnen Ihr Einwohnermeldeamt.

Ablauf der Gültigkeit von Personalausweisen

Ich möchte Sie darüber informieren, das auch im letzten Quartal des Jahres 2015 einige Personalausweise ihre Gültigkeit verlieren. Bitte schauen Sie rechtzeitig auf das Ablaufdatum Ihres Dokumentes.

Horke Bürgermeister

Achtung, eine Mitteilung der Friedhofsverwaltung!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

vom 23. November 2015 bis zum 31. März 2016 wird das Wasser auf allen kommunalen Friedhöfen der Stadt Drebkau abgestellt.

Je nach Wetterlage kann sich der angegebene Zeitraum auch verschieben.

D. Horke Bürgermeister

Wichtige Mitteilung für alle Vermieter und Eigentümer (Wohnungsgeber)

Wohnungsgeber - Bestätigung

Am 1. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft.

Damit wird im § 19 BMG die Mitwirkungspflicht der Wohnungsgeber neu auferlegt. Die Regelung ist neu und verpflichtet den Wohnungsgeber, bei der An- und Abmeldung (z. B. beim Wegzug innerhalb Deutschlands oder ins Ausland bzw. ersatzlose Aufgabe einer Nebenwohnung) mitzuwirken.

Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat künftig der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb von 2 Wochen mittels einer Wohnungsgeberbescheinigung zu bestätigen.

Die meldepflichtige Person hat die Bestätigung des Wohnungsgebers bei der Anmeldung vorzulegen.

Ein bundeseinheitlich zu verwendendes Formular der Wohnungsgeberbescheinigung wird zeitnah bereitgestellt.

Ein Mietvertrag erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Wohnungsgeberbestätigung.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Einwohnermeldeamtes (035602 562-33) zu den bekannten Sprechzeiten gern zur Verfügung.

Horke Bürgermeister

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen **Ortsteil Casel** Telefonisch erreichbar unter Ortsteil Laubst Telefonisch erreichbar unter 0175 2935931 oder 035602 22024 0175 2942012 Ortsvorsteherin Frau Sabine Rescher Ortsvorsteherin Frau Ute Schmidt **Ortsteil Domsdorf** Telefonisch erreichbar unter **Ortsteil Leuthen** Telefonisch erreichbar unter 035602 986 oder 0175 2939889 035602 23536 Ortsvorsteher Herr Hans Jürgen Ortsvorsteher Kubaczyk oder in dringenden Fällen Herr Hans-Eberhard Heßmer Herr Siegfried Krengel 035602 20814 **Ortsteil Schorbus** Sprechstunde jeden 2. und 4. Donners-**Ortsteil Drebkau** Telefonisch erreichbar unter tag im Monat in der Zeit 0175 2935929 von 18.00 - 19.00 Uhr Ortsvorsteher Herr Dieter Wilk im Vereinshaus Schorbus Ortsteil Greifenhain Telefonisch erreichbar unter Telefonisch erreichbar unter 035602 21934 oder 0175 2940522 0151 40790233 Ortsvorsteherin Frau Ilona Höfig Ortsvorsteher Herr Frank Schätz **Ortsteil Jehserig Ortsteil Siewisch** Telefonisch erreichbar unter Telefonisch erreichbar unter 0175 2941904 oder 035602 21662 0175 2943092 Ortsvorsteherin Frau Petra Nowka Ortsvorsteher Herr Wolfgang Just **Ortsteil Kausche** Telefonisch erreichbar unter 0151 14538921 Ortsvorsteher Herr Steffen Junge

Ende der Amtlichen Mitteilungen der Stadt Drebkau

Mitteilungen anderer Behörden

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen verboten!

Wie in jedem Jahr zur Herbstzeit wird eine Frage im Fachbereich Umwelt von den Bürgerinnen und Bürgern wieder häufiger gestellt: "Darf man das Gartenlaub und die pflanzlichen Abfälle eigentlich verbrennen?"

Im Land Brandenburg ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen verboten. Die Regelungen mit den Verbrennungszeiträumen und Verbrennungszeiten wurden abgeschafft.

Alljährlich im Frühling und im Herbst sind dennoch immer wieder weithin sicht- und riechbare Feuer festzustellen. Reste der letzten Strauchschnittaktion, Gras und Laub werden auf diese Weise entsorgt. Bei der Verbrennung werden umweltschädliche Gase freigesetzt und die starke Rauchentwicklung belastet die Umwelt und belästigt die Nachbarschaft. Auch werden durch das Verbrennen in nicht unerheblichen Maß Kleintiere getötet, die sich in den aufgeschichteten Grünschnitthaufen sehr schnell einnisten.

Wenn Gartenabfälle wie Rasen-, Baum- und Strauchschnitt und Laub verbrannt werden, liegt eine Beseitigung von Abfällen nach § 28 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz vor. Verstöße werden mit einem Verwarn- oder Bußgeld geahndet.

Viele Bürger wissen, dass kleine Feuer erlaubt sind. Diese Regelung gilt aber nur zu Unterhaltungszwecken, wie Gartenpartys, Lagerfeuer und Kochstellen.

Die Höhe und der Durchmesser des Brennstoffhaufens darf 1 m nicht überschreiten.

Für diese Ausnahmeregelung ist nur das Verbrennen von naturbelassenem und trockenem Holz gestattet.

Informationen über die Entsorgungswege stehen im Abfallkalender und auf der Internetseite des Landkreises Spree-Neiße.

Es besteht außerdem die Möglichkeit der Eigenkompostierung, die Entsorgung auf einen der Recyclinghöfe des Landkreises Spree-Neiße oder in genehmigten Kompostieranlagen.

Für die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen kann auch die Restmülltonne im Landkreis Spree-Neiße genutzt werden.

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen die Mitarbeiter der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße (Tel.-Nr.: 03562 98617036) gern zur Verfügung.

Bitte achten Sie darauf, dass durch Ihre Feuerstelle die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird!

Landkreis Spree-Neiße - Fachbereich Umwelt Sachgebiet Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Ende der Mitteilungen anderer Behörden

Zeit für Veränderung -Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen

Die Stadt Drebkau bietet Ihnen im Ortsteil Leuthen Möglichkeiten, Ihre Träume vom eigenen Haus zu verwirklichen. Hierfür stehen im Bebauungsgebiet "Hinter den Gärten" attraktive Bauplätze zu fairen Preisen zur Verfügung.

Der Ortsteil Leuthen der Stadt Drebkau bietet seinen Bewohnern den Erholungswert des ländlichen Raumes und durch seine Nähe zu Cottbus die Vorteile eines Oberzentrums.

Die voll erschlossenen Grundstücke haben Größen von 800 bis 1.600 qm und sind in der Übersichtskarte schraffiert dargestellt. Die Festsetzungen im Bebauungsplan ermöglichen Ihnen eine individuelle Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern.

Haben Sie Interesse an unserem attraktiven Angebot? Dann richten Sie Ihre Anfrage doch persönlich an die Leiterin des Bau-, Haupt- und Ordnungsamtes, Frau Menzel-Neumann.

Kontaktdaten:

Stadt Drebkau

Bau-, Haupt- und Ordnungsamt Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau

Tel./Fax: 035602 562-0/-60 E-Mail: menzeln@drebkau.de

Gern steht Ihnen Frau Menzel-Neumann auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Vereinbaren Sie einen Termin!

